



***Bericht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG zur EEG-
Jahresabrechnung 2013 bei der Amprion GmbH***

Stand: Oktober 2014

Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, auf ihren Internetseiten einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen zur Jahresabrechnung nach §§ 70-74 EEG mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Die Angaben und der Bericht müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

Mit diesem Bericht erfüllt die Amprion GmbH (nachfolgend „Amprion“ genannt) ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG. Da der EEG-Jahresabrechnung 2013 das EEG in der Fassung vom 20.12.2012 zu Grunde liegt, beziehen sich die nachfolgenden Gesetzesverweise auf das EEG in der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fassung.

1 Grundlagen

Amprion bekleidet im Rahmen des EEG sowohl die Rolle des abnahmepflichtigen Netzbetreibers im Sinne des § 8 EEG für mittelbar und unmittelbar angeschlossene EEG-Anlagen als auch die Rolle des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB). Als abnahmepflichtiger Netzbetreiber nimmt Amprion von mittel- bzw. unmittelbar in das Netz einspeisenden Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG fallen, Strom ab und vergütet diesen entsprechend der Mindestvergütungen nach §§ 23 – 33 EEG. Als regelverantwortlicher ÜNB nimmt Amprion von nachgelagerten Netzbetreibern (VNB) in der Regelzone EEG-Strom ab und vergütet diesen gemäß § 35 EEG. Des Weiteren führt Amprion den horizontalen Belastungsausgleich mit den drei anderen deutschen ÜNB durch. Der nach dem horizontalen Ausgleich bei Amprion verbleibende EEG-Strom wird an der Strombörse EPEX vermarktet (gem. § 2 AusglMechV i. V. m. § 1 AusglMechAV). Die Differenz zwischen den Ausgaben (z. B. Vergütungszahlungen an die VNB, Börsenzugangskosten oder Ausgleichsenergiekosten) einerseits sowie den Einnahmen (z. B. den Börsenerlösen) andererseits, wird als EEG-Umlage an die Lieferanten von Letztverbrauchern umgelegt (gem. §§ 3-5 AusglMechV i. V. m. § 6 AusglMechAV).

2 Ermittlung der mittelbar bzw. unmittelbar ins Übertragungsnetz eingespeisten EEG-Strommengen

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen *mittelbar* an das Netz von Amprion angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §§ 45 und 46 EEG angefordert, sofern sie Amprion nicht bereits vorlagen. Die Angaben sind für jede Anlage unter <http://www.amprion.net> im Bereich *Kun-*

den/EEG/Jahresabrechnung/EEG-Jahresabrechnung 2013 einsehbar. An das Netz von Amprion ist derzeit keine EEG-Anlage *unmittelbar* angeschlossen.

3 Ermittlung der in der Regelzone eingespeisten und vergüteten EEG-Strommengen

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) wurden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai 2013 die in § 47 EEG vorgesehenen Daten (VNB-Jahresmeldung) bereitzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen (VNB-Testat). Bei Einspeisungen unterhalb einer Bagatellgrenze in Höhe von 20.000 € wurde auf eine Bescheinigung verzichtet und durch den VNB ein anderer geeigneter Nachweis (z.B. Eigenmeldung der Geschäftsführung) erbracht.

Für die Datenerfassung wurde jedem VNB eine Exceldatei (Anlage 1) zugesandt.

Nach dem 31. Mai 2013 wurden die elektronischen Rückmeldungen automatisiert sowie manuell plausibilisiert. Die eingegangenen Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer wurden erfasst und ein Abgleich mit den vorliegenden elektronischen Meldungen durchgeführt. Durch bilaterale Kontakte wurden offene Punkte mit den VNB geklärt.

Die elektronischen Meldungen/Bescheinigungen enthalten die im jeweiligen Netz eingespeisten EEG-Strommengen (EEG-gefördert und direkt vermarktet) separiert nach Vergütungsklassen/Energieträgern und die zugehörigen Vergütungen sowie Prämienzahlungen. Außerdem wurden durch die VNB die in Abzug gebrachten vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 Abs. 2 EEG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 StromNEV gemeldet und bescheinigt.

Neben den aggregierten Werten wurden durch die VNB anlagenspezifische Daten bereitgestellt. Diese beinhalten sowohl Anlagenstammdaten als auch die zugehörigen Strommengen (EEG-gefördert und direkt vermarktet), Vergütungszahlungen, Prämienzahlungen sowie vermiedene Netzentgelte. Die Anlagenstammdaten sowie die Anlagenbewegungsdaten sind in dem Umfang, in dem sie von den VNB vorgelegt wurden, auf der Internetseite von Amprion veröffentlicht.

Durch Summation der bescheinigten Daten wird der dem VNB zustehende Anspruch auf Belastungsausgleich ermittelt.

In der Regelzone Amprion betrug die Einspeisung aus EEG-Anlagen im Betrachtungszeitraum 11.700,92 GWh. Dafür wurden an Anlagenbetreiber Mindestvergütungen in Höhe von 3.046.958,77 T€ ausgezahlt. Des Weiteren wurden 13.670,98 GWh nach den drei Vermarktungsformen (§ 33b Nr. 1-3 EEG) direkt vermarktet, wovon 12.470,17 GWh auf das Marktprämienmodell entfallen sind. Die Prämienzahlungen beliefen sich auf 1.081.548,96 T€. Vor

der Weitergabe in den bundesweiten Ausgleich sind von den o. g. Vergütungen 119.882,28 T€ vermiedene Netzentgelte in Abzug gebracht worden. Im Weiteren wurden systementlastende Korrekturen sowie Korrekturen aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen bzw. entsprechender Wirtschaftsprüferbescheinigung aus Vorjahren berücksichtigt. In Summe führen diese in der Jahresabrechnung zu einer zu berücksichtigenden EEG-Strommenge in Höhe von 283,16 GWh und zu einer monetären Belastung in Höhe von 85.773,51 T€.

4 Ermittlung der in der Regelzone an Letztverbraucher gelieferte Strommengen

Amprion hat auf Basis der vorliegenden Kontaktdaten von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) aus der unterjährigen EEG-Abwicklung unter Berücksichtigung der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Liste der ihr bekannten EVU alle für die Abnahme von EEG-Strom in Frage kommenden EVU in der Regelzone ermittelt.

Die EVU wurden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai 2013 die in § 49 EEG vorgesehenen Daten (EVU-Jahresmeldung) bereitzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen (EVU-Testat). Bei einem Letztverbraucherabsatz unterhalb 2 GWh wurde ein anderer geeigneter Nachweis (z.B. Eigenmeldung der Geschäftsführung) erbracht.

Für die Datenerfassung wurde jedem EVU eine Exceldatei (Anlage 2) zugesandt.

Nach dem 31. Mai 2013 wurden die elektronischen Rückmeldungen automatisiert sowie manuell plausibilisiert. Die eingegangenen Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer wurden erfasst und ein Abgleich mit den vorliegenden elektronischen Meldungen durchgeführt. Durch bilaterale Kontakte wurden offene Punkte mit den EVU geklärt.

Die bescheinigten Letztverbrauchsmengen sowie die Angaben zu Kunden nach §§ 40 ff EEG (privilegierte Strommengen) bilden die Grundlage für die Umlagepflicht gem. § 3 Abs. 1 AusgMechV. Die privilegierten Strommengen werden dabei gemäß §§ 41, 42 EEG gemäß der Staffelung mit 10%, 1% der EEG-Umlage und/oder mit 0,05 ct/kWh abgerechnet, die nicht privilegierten Strommengen gem. Veröffentlichung der ÜNB vom 15. Oktober 2012 mit einer EEG-Umlage von 5,277 ct/kWh belastet (www.netztransparenz.de).

In der Regelzone Amprion betrug der der EEG-pflichtige Letztverbrauch im Betrachtungszeitraum 170.653,51 GWh. Davon waren 43.341,61 GWh privilegiert im Sinne §§ 40-43 EEG, 1.319,48 GWh fielen unter die Regelungen der reduzierten Umlage gem. § 39 Abs. 1 und 3

EEG und 20,99 GWh sind aufgrund der Regelungen des § 66 Abs. 16 EEG vollständig von der EEG-Umlage befreit.

5 Ermittlung der bundesweiten EEG-Daten

Die vier Übertragungsnetzbetreiber aggregierten die eingespeisten EEG-Strommengen, die gezahlten Vergütungen und Prämien sowie die in Abzug gebrachten vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 Abs. 2 EEG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 StromNEV. Ebenso wurden die Einnahmen aus der EEG-Umlage sowie der Stromabsatz an privilegierte und nicht privilegierte Letztverbraucher zusammengefasst (siehe auch www.netztransparenz.de -> Jahresabrechnungen -> Jahresabrechnung 2013).

5.1 Ermittlung des bundesweiten EEG-Quotienten

Zur Ermittlung des EEG-Quotienten 2012 gemäß § 54 Abs. 3 EEG wird die gesamte EEG-Strommenge durch die gesamten Einnahmen aus der EEG-Umlage dividiert. Daraus ergibt sich ein Wert von 6,151 kWh/€ (siehe auch www.netztransparenz.de -> Jahresabrechnungen -> Jahresabrechnung 2013).

5.2 Hinweise zur EEG-Umlage

Im Rahmen der treuhänderischen Abwicklung des EEG und Bestimmung der EEG-Umlage ist aus den vorherigen Abschnitten ersichtlich, dass Amprion sowohl Einnahmen als auch Ausgaben hatte. Die Einnahmen ergaben sich hauptsächlich aus der in Abschnitt 4 beschriebenen Bewertung der Absatzmengen an Letztverbraucher mit der EEG-Umlage sowie den Börsenerlösen aus dem Verkauf des an die Amprion gelieferten EEG-Stromes (vgl. Abschnitt 1).

Die Ausgaben setzten sich aus mehreren Kategorien zusammen. Die größte Ausgabenposition bildete die unter Abschnitt 3 dargestellten Vergütungszahlungen an die VNB. Daneben gab es noch weitere Ausgabenkategorien, wie z.B. Kosten für die Bewirtschaftung des EEG-Bilanzkreises, die Börsenzulassungen und die Handelsanbindung oder Kosten für die Bereitstellungen der Kreditlinien. Detaillierte Informationen sind hierzu in dem § 3 Abs. 4 AusglMechV und § 6 Abs. 1 AusglMechAV zu finden.

Für das Jahr 2013 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen inkl. der EEG-Umlage. Da die Abwicklung des EEG durch die vier ÜNB als aufwandsneutraler Prozess zu sehen ist, muss der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung der EEG-Umlage für das folgende Jahr berücksichtigt werden. Dazu fließen die Ausgaben- und Einnahmenpositionen aller ÜNB auf einem EEG-Konto zusammen, wodurch jederzeit eine Auswertung des Saldos möglich ist. So wird zur Berechnung der EEG-Umlage des Folgejahrs der Kontostand des EEG-

Kontos vom 30. September des laufenden Jahres miteinbezogen. Mit dieser Vorgehensweise werden die Prognose-IST-Abweichungen 2013 (bis 30. September 2013) mit der EEG-Umlage für das Jahr 2014 ausgeglichen. Die Prognose-IST-Abweichungen für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 fließen in den Kontostand vom 30. September 2014 und somit in die Berechnung der EEG-Umlage 2015 ein.

Anlagen

- 1) Exceltabelle zur Datenerfassung von VNB
- 2) Exceltabelle zur Datenerfassung von EVU